

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), letzte Änderung: 8. Juli 2013 (GVBl S. 404) erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Satzung

**Gebührensatzung
für das
Friedhofs-u. Bestattungswesen des Urnenfriedhofes „Waldfriedhof Trauberg“
in der Gemeinde Esselbach
(Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung)
vom 05.04.2017**

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Esselbach erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben Nutzungsgebühren (§ 3)
Beisetzungsgebühren (§ 4)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat
 2. wer ein Nutzungsrecht an einer Urnen-Naturgrabstätte erwirbt
 3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat {2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Nutzungsgebühren**

Siehe Änderungen zu **§ 3**, Stand 17.09.2019 auf der letzten Seite.

**§ 4
Beisetzungsgebühren**

Für die Leistungen:

- Urnengrab öffnen und schließen,
- Abtransport des überschüssigen Erdreichs,
- Felsarbeiten werden die Beisetzungsgebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenbeisetzung | 250,00 € |
| b) Ausgrabung und Umbettung einer Urne | 250,00 € |

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen der Satzung

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende

**2. Änderungssatzung der Gemeinde Esselbach
zur Änderung der Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung
vom 05.04.2017**

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Urnenfriedhofs „Waldfriedhof Trauberg“ der Gemeinde Esselbach (Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung) vom 05.04.2017 wird wie folgt geändert:

§1

§3 Absatz 1 und 2 Nutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenreihengrabstätte und einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

- an einem Basisbaum 500 €

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenreihengrabstätte und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte C 750 €
- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte B 950 €
- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte A 1.150 €

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenwahlstätte und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte C 4.000,00 €
- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte B 5.000,00 €
- an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte A 6.000,00 €

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Esselbach, den 17.09.2019
Gemeinde Esselbach


Roos
1. Bürgermeister

